



per E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

Frau Christine Scheel, MdB
Vorsitzende des Finanzausschusses des
Deutschen Bundestags
Platz der Republik 1

11011 Berlin

22. September 2004
Az.: 21-08-091-24/04 – S 16
Go/Pr/He

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von EU-Richtlinien in nationales Steuerrecht und zur Änderung weiterer Vorschriften (Richtlinien-Umsetzungsgesetz – EURLUmSG)

Ihr Geschäftszeichen: IV A 3 – S 1910 – 70/04

Sehr geehrte Frau Scheel,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Entwurf des Richtlinien-Umsetzungsgesetzes Stellung nehmen zu können. Neben den Änderungen des Steuerberatungsgesetzes geht diese Stellungnahme auf den umsatzsteuerlichen Teil des Gesetzentwurfes und den Änderungsantrag der Regierungsfractionen ein. Abschließend schlagen wir eine Ergänzung der Abgabenordnung in Zusammenhang mit der gelegentlich fehlerhaften Umsetzung europäischer Vorgaben vor.

I. Änderungen des Steuerberatungsgesetzes

Als Vertreter der ca. 32.000 in ihm freiwillig mitgliedschaftlich organisierten Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer und Berufsgesellschaften nimmt der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) zu den in Artikel 13 des Regierungsentwurfes vorgesehenen Änderungen des Steuerberatungsgesetzes im Folgenden Stellung:



Zu Nummer 2 (§ 4 Nr. 11 Satz 1b und Satz 3) – Befugnisserweiterung der Lohnsteuerhilfevereine

Durch die geplanten Vorschriften soll für die Lohnsteuerhilfevereine eine Befugnisserweiterung hinsichtlich der Hilfeleistung bei der Erzielung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten (i.S.d. § 3 EStG) sowie eine Befugnisserweiterung zur Hilfeleistung bei mit haushaltsnahen Beschäftigungen im Zusammenhang stehenden Arbeitgeberpflichten (i.S.d. § 35a Abs. 1 EStG) eintreten.

Diesbezüglich stellen wir zum einen die Angemessenheit dieser Befugnisserweiterung in Frage. Zwar setzt die Anerkennung als Lohnsteuerhilfeverein gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 4 StBerG voraus, dass die sachgemäße Ausübung der Hilfeleistung in Steuersachen sichergestellt ist. Hierzu gehört auch, dass der Leiter der Beratungsstelle die Voraussetzungen des § 23 Abs. 3 StBerG erfüllt. Die Erfüllung dieser Voraussetzungen impliziert jedoch noch nicht, dass auch die für die geplante Befugnisserweiterung erforderlichen steuerrechtlichen Kenntnisse vorhanden sind. Für diese sind vielmehr wesentliche Kenntnisse des Steuerrechts vonnöten, die über die Voraussetzungen des § 23 Abs. 3 StBerG hinausgehen.

Zum anderen merken wir hinsichtlich der Begründung zu den geplanten Änderungen an, dass wir diese für verfehlt halten. Hier heißt es, dass das ehrenamtliche Engagement dadurch behindert werde, dass die Mehrkosten für die Beauftragung eines Steuerberaters anstelle eines Lohnsteuerhilfevereins die gewährte Aufwandsentschädigung übersteige und die Betroffenen aus diesem Grund nicht bereit seien, sich ehrenamtlich zu betätigen. Diesbezüglich möchten wir anführen, dass § 3 Nr. 26 EStG einen Freibetrag von 1.848 Euro im Jahr vorsieht. Dieser Betrag muss von ehrenamtlich Tätigen zunächst einmal überschritten werden. Wird dieser Freibetrag bis zu einem Betrag von 3.000 Euro überschritten, belaufen sich die Gebühren für den Steuerberater bei Einkünften aus selbstständiger Arbeit (§ 18 EStG) gemäß § 25 Abs. 1 StBGebV auf eine Mittelgebühr von 48,75 Euro (Gebührenrahmen zwischen 19,50 Euro und 78 Euro). Zuzüglich Auslagenpauschale und Umsatzsteuer würde der Steuerberater 65,03 Euro für sein Tätigwerden berechnen, was entgegen der Begründung weder als Behinderung des ehrenamtlichen Engagements verstanden werden kann noch die gewährte Aufwandsentschädigung übersteigt.



Auch in der Begründung für die Befugnisweiterung zur Hilfeleistung bei mit haushaltsnahen Beschäftigungen im Zusammenhang stehenden Arbeitgeberpflichten im Sinne des § 35a EStG, der zur Bekämpfung der Beschäftigung von „Schwarzarbeitern“ im haushaltsnahen Bereich eingeführt wurde, sollen die für die Beauftragung eines Steuerberaters anfallenden Kosten der Bekämpfung von „Schwarzarbeitern“ entgegenstehen. Unter Hinweis auf die nur geringen Mehrkosten (vgl. § 34 StBGebV) kann hier von einer Schmälerung des steuerlichen Anreizes – wie in der Begründung ausgeführt – nicht gesprochen werden.

Zu Nummer 4 (§ 6 Nr. 5) – Befugnisweiterung der geprüften Bilanzbuchhalter und Steuerfachwirte

Hinsichtlich der geplanten Befugnisweiterung der geprüften Bilanzbuchhalter und Steuerfachwirte zur Erstellung von Umsatzsteuer-Voranmeldungen möchten wir noch einmal auf unsere Eingabe R 6/04 vom 3. Juni 2004 an das Bundesministerium für Finanzen hinweisen, mit welcher sich der DStV – wie auch in weiteren früheren Stellungnahmen - klar gegen eine solche Befugnisweiterung ausgesprochen hat.

Unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 54, 301, 315f.; 59, 302, 316f.), des Bundesfinanzhofs (BFHE 152, 393f.) und des Bundesgerichtshofs (BGH WM 2001, 1875) hat auch die Bundesregierung im Jahr 2002 im Rahmen der Beratungen zum Siebten Steuerberatungsänderungsgesetz zu dieser Frage Position bezogen (BT-Drucksache 14/9021). Sie hat sich dafür ausgesprochen, dass es unter Verbraucherschutzgesichtspunkten, zur Wahrung eines fairen Wettbewerbs und zur Sicherung des Steueraufkommens nicht möglich ist, die Befugnisse der geprüften Bilanzbuchhalter zu erweitern.

Die Umsatzsteuer-Voranmeldung stellt eine „vollwertige“ Steuererklärung in der Form einer Steueranmeldung dar (§§ 150, 167, 168 AO). Alle rechtlichen und tatsächlichen Erfordernisse (richtig, vollständig, termingerecht) müssen erfüllt sein, und alle Konsequenzen (Säumniszuschläge, Steuerverkürzung, Strafbarkeit) müssen getragen werden. Die richtige Erstellung einer Umsatzsteuer-Voranmeldung setzt eine umfassende Kenntnis des Umsatzsteuerrechts voraus. Der Bundesgerichtshof hat festgestellt, dass es sich bei der Umsatzsteuer-Voranmeldung nicht lediglich um ein „Abfallprodukt aus der erfassten Buchhaltung“ handelt (BGH, Stbg 1999, S. 343f.). Vielmehr dürfe die Erstellung der Umsatzsteuer-Voranmeldung im Interesse der Allge-



meinheit und des Steuerpflichtigen nicht anderen Personen als einem ausgebildeten steuerlichen Berater überlassen werden.

Diese grundsätzlichen Feststellungen haben weiterhin ihre Gültigkeit. Inzwischen gibt es aber weitere Gründe, die gegen eine Befugnisserweiterung sprechen.

Zum einen wird ein hoher Ausfall der Umsatzsteuer beklagt. Zum anderen handelt es sich bei der Umsatzsteuer um eine der wichtigsten und schwierigsten Steuerarten, da gerade in ihrem Bereich in den vergangenen Jahren weit reichende Veränderungen erfolgt sind. Ferner handelt es sich bei der Umsatzsteuer um die für die Hinterziehung anfälligste Steuer.

Des Weiteren ist durch die Änderung des § 13b Umsatzsteuergesetz im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers erweitert worden. Hierdurch wird die Anwendung des § 13b Umsatzsteuergesetz noch erheblich komplizierter. Dies beinhaltet die Notwendigkeit einer qualifizierten Ausbildung der Personen, die die Umsatzsteuer-Voranmeldung erstellen. Eine derart qualifizierte Ausbildung weisen geprüfte Bilanzbuchhalter nicht auf.

In der Begründung zu der geplanten Änderung findet Erwähnung, dass die von den Industrie- und Handelskammern abgenommene Bilanzbuchhalterprüfung für den Regelfall eine hinreichende fachliche Qualifikation für die Erstellung von Umsatzsteuer-Voranmeldungen gewährleisten soll. Ferner wird auch darauf eingegangen, dass die durch das Bestehen dieser Prüfung nachgewiesenen Kenntnisse eine unabdingbare Mindestvoraussetzung für das Fertigen von Umsatzsteuer-Voranmeldungen seien. Es wird erwähnt, dass die Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung die Bearbeitung auch schwieriger Fälle umfasst.

Der DStV stimmt diesen Ausführungen insofern vollumfänglich zu, als sie selbst herausstellen, dass das Fertigen der Umsatzsteuer-Voranmeldung äußerst kompliziert sein kann. Dies unterstützt unsere obigen Ausführungen. Wir teilen jedoch nicht die Ansicht, dass die erfolgreiche Prüfung zum Bilanzbuchhalter eine hinreichende fachliche Qualifikation für das Fertigen der Umsatzsteuer-Voranmeldungen gewährleistet. Hinzu kommt noch, dass bei den geprüften Bilanzbuchhaltern keine den Anforderungen an den Berufsstand der Steuerberater entsprechende Fortbildungspflicht, welche die Qualität der Arbeit sicherstellt, besteht. So können die



erforderlichen Anforderungen an die Qualität der Umsatzsteuer-Voranmeldungen durch geprüfte Bilanzbuchhalter nicht erfüllt werden.

Schließlich dürfte nach dem geplanten Gesetzgebungsvorhaben auch ein geprüfter Bilanzbuchhalter, der bereits vor Jahren seine Prüfung vor der Industrie- und Handelskammer abgelegt und sich – in Ermangelung einer Fortbildungspflicht – nicht in entsprechender Weise über die Entwicklungen auf dem Gebiet des Umsatzsteuerrechts informiert hat, zukünftig die Umsatzsteuer-Voranmeldungen erstellen. Die einmalig abgelegte Prüfung zum Bilanzbuchhalter ist jedoch kein Indiz dafür, dass ein Bilanzbuchhalter alle neuen Vorschriften des Umsatzsteuerrechts kennt.

Es entspricht daher weder dem Interesse des Verbrauchers noch dem Interesse des Staates an einer qualitativen Arbeit, den geprüften Bilanzbuchhaltern und den Steuerfachwirten die Befugnis zum Fertigen der Umsatzsteuer-Voranmeldungen zu übertragen.

Zu Nummer 15 (§ 56 Abs. 6) – Weitere berufliche Zusammenschlüsse

§ 56 regelt die zulässige Form der beruflichen Zusammenarbeit bei Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten. Die bisherigen Kooperationsmöglichkeiten und Möglichkeiten der Bildung einer Bürogemeinschaft sollen durch die Neuregelung dahingehend erweitert werden, dass eine Zusammenarbeit auch mit Personen und Personenvereinigungen, die nicht unter § 3 StBerG fallen, zulässig wird. Somit würden auch Gewerbetreibende zu den kooperationsfähigen Personen zählen.

Diesbezüglich möchten wir insbesondere auf einige herausragende Bedenken eingehen:

Kooperationen und Bürogemeinschaften sollen nach dem Regierungsentwurf nur dann zulässig sein, wenn dadurch nicht die Einhaltung der Berufspflichten (Unabhängigkeit, Eigenverantwortlichkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit und Verzicht auf berufswidrige Werbung) gefährdet wird und die Grenze zur Sozietät und Partnerschaft gewahrt bleibt. Wenn man sich jedoch vor Auge hält, dass Zweck einer Bürogemeinschaft die gemeinsame Nutzung der Räumlichkeiten, des Personals, des Telefons etc. mit dem Ziel der Kostenreduzierung ist, ist die Einhaltung der Berufspflichten bei der Bildung einer Bürogemeinschaft mit einem gewerblich Täti-



gen - insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht - in der Praxis nahezu unmöglich.

Darüber hinaus soll nach der geplanten Regelung des § 56 Abs. 6 StBerG eine Pflicht bestehen, auf Kooperationen oder Bürogemeinschaften hinzuweisen. Dies widerspricht jedoch der derzeitigen Regelung, wonach es gemäß § 53 Abs. 2 Satz 2 BStB bei der Eingehung einer Bürogemeinschaft nicht erlaubt ist, auf diese hinzuweisen.

Insgesamt möchten wir abschließend zu den geplanten neuen Formen der beruflichen Zusammenarbeit noch folgende Bedenken vortragen:

Sicherlich muss über die Frage einer maßvollen Lockerung des umfassenden Verbots der gewerblichen Tätigkeit nachgedacht werden. Hierzu ist der DStV ausdrücklich auch bereit und bietet sich gern – wie auch bereits gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen ausgesprochen - als Gesprächspartner in dieser Sache an. Zum jetzigen Zeitpunkt erscheint es uns jedoch sinnvoller, sich nicht nur – wie derzeit beabsichtigt - mit der zulässigen Form der beruflichen Zusammenarbeit, sondern sich auch darüber hinaus umfänglicher mit der Liberalisierung des Berufsrechts des steuerberatenden Berufs allgemein zu befassen. Da dies wesentlicher Bestandteil eines 8. Steuerberatungsänderungsgesetzes sein soll, stellen wir in Frage, ob nicht auch in diesem Zuge erst die zulässigen Formen der beruflichen Zusammenarbeit geregelt werden sollten.

II. Änderungen des Umsatzsteuergesetzes

Zu Nummer 7 (§ 10 Abs. 4 S. 1 UStG)

Besonders die Neufassung des § 10 Abs. 4 S. 1 UStG begegnet starken Bedenken. Die Aufteilung der Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Bemessung der Kosten des „Eigenverbrauchs“ auf die Berichtigungszeiträume des § 15a UStG ist nicht mit dem europäischen Recht vereinbar. Dies hat der DStV bereits in seinen Stellungnahmen zum BMF-Schreiben vom 13. April 2004 und zum Entwurf der Umsatzsteuerrichtlinien 2005 (S 11/04 und S 12/04) sowie



zum Referentenentwurf des Gesetzes (S 13/04) vorgetragen. Im Folgenden werden die dort vorgetragenen Argumente zur Europarechtswidrigkeit der Regelung noch einmal dargelegt:

Die Beschränkung des Abschreibungszeitraums für die Bemessung der Kosten der privaten Nutzungsentnahme auf den Berichtigungszeitraum des § 15a UStG hat zur Folge, dass zukünftig für Gebäude lediglich von einer Nutzungsdauer von 10 Jahren und damit einer jährlichen Abschreibung von 10 % auszugehen ist. Dies entspricht in keiner Weise der tatsächlichen Nutzungsdauer und damit auch nicht den tatsächlichen Kosten der Nutzung.

Die Sechste EG-Richtlinie legt als umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage für die Privatnutzung von dem Unternehmen zugeordneten Gegenständen den „Betrag der Ausgaben des Steuerpflichtigen“ fest (Art. 11 Abs. 1c). Mit der pauschalen Festlegung eines zehnjährigen Abschreibungszeitraums für Gebäude ist diese Formulierung nicht in Übereinstimmung zu bringen. Dies gilt besonders, wenn die Argumentation des EuGH (Seeling-Urteil vom 8. Mai 2003, C 269/00 Wolfgang Seeling gegen Finanzamt Starnberg) zum Vorbringen der deutschen Regierung herangezogen wird.

So sieht es der EuGH in Tz. 54 des Seeling-Urteils ausdrücklich als zulässig an, dass ein Letztverbrauch durch die Privatnutzung des Unternehmers nicht besteuert wird, weil durch den in Art. 20 Abs. 2 der Sechsten EG-Richtlinie vorgesehenen Berichtigungszeitraum der Vorsteuerabzug nur zum Teil berichtigt werden kann. Die deutsche Regierung hat im Verfahren vor dem EuGH vorgetragen, dass die Behandlung der Privatnutzung als umsatzsteuerpflichtige Leistungsentnahme „zur Folge haben kann, dass ein Letztverbrauch nicht versteuert wird, weil bei dem in Artikel 20 Absatz 2 der Sechsten Richtlinie vorgesehenen Berichtigungszeitraum der Vorsteuerabzug, der im Zeitpunkt der Herstellung eines Gebäudes erfolgt, nur teilweise korrigiert werden kann“. Der EuGH hat dieses Problem erkannt, aber keinen Handlungsbedarf gesehen. Er setzt dem Vorbringen der Bundesregierung entgegen, dass dies die „Folge einer bewussten Entscheidung des Gemeinschaftsgesetzgebers“ sei. Darüber hinaus weist der EuGH darauf hin, dass der Berichtigungszeitraum in der Sechsten EG-Richtlinie von zehn auf zwanzig Jahre verlängert wurde, um die wirtschaftliche Lebensdauer von Grundstücken stärker berücksichtigen zu können. Wenn der deutsche Gesetzgeber dies nicht zum Anlass genommen hat, den Berichtigungszeitraum des § 15a Abs. 2 UStG zu ändern, kann er nicht durch eine völlig wirklichkeitsfremde Festlegung der Abschreibungsdauer die Entscheidung des Gemeinschaftsgesetzgebers umgehen.



Die Einlassung der Bundesregierung vor dem EuGH zeigt, dass man sich über die zutreffende Bemessung der Kosten der Privatnutzung durchaus im Klaren gewesen ist. Mit der Neufassung des § 10 Abs. 4 S. 1 UStG wird daher bewusst versucht, das Seeling-Urteil zu unterlaufen. Dies ist in aller Schärfe abzulehnen.

Die Umbenennung der bisherigen „Kosten“ in § 10 Abs. 4 UStG in „Ausgaben“ soll zwar eine Angleichung an die Formulierung der Sechsten EG-Richtlinie darstellen, doch kann diese rein sprachliche Korrektur nicht die Umsetzung entgegen der europäischen Rechtsprechung rechtfertigen. Die Bundesregierung äußert in der Begründung zum Gesetzentwurf, dass der Ausgabenbegriff (in der englischen Fassung „full cost“) der Auslegung bedarf. Unberücksichtigt gelassen wird aber die bereits vorhandene Rechtsprechung des EuGH, der sich bereits zu diesem Thema erklärt hat.

Zu Nummer 11 (§ 15a UStG)

Mit § 15a Abs. 3 UStG-E wurde eine äußerst bürokratische Vorschrift geschaffen, die einen hohen administrativen Aufwand für Steuerpflichtige bzw. deren Berater und die Finanzverwaltung verursacht. Ob die Mehreinnahmen durch die Vorsteuerberichtigung den vervielfachten Aufwand rechtfertigen bzw. ersetzen können, ist mehr als fraglich.

§ 15a Abs. 3 UStG-E soll nach der Begründung zum Entwurf eine bisher bestehende Regelungslücke beseitigen. Allerdings bleibt unklar, wie eine Werterhöhung von der bloßen Werterhaltung unterschieden werden kann. Trotz der in der Begründung zum Entwurf enthaltenen Beispiele erscheint eine Abgrenzung schwierig. Das Beispiel einer Werterhöhung durch den Austausch einer Windschutzscheibe wird der angeblich nur werterhaltenden Maßnahme eines Reifenwechsels gegenübergestellt. Während der Austausch einer beschädigten Windschutzscheibe durchaus auch als werterhaltend definiert werden kann, ist eine Werterhöhung bei einem Reifenwechsel je nach Abnutzung der alten und der Art der neuen Reifen nicht ausgeschlossen. Fraglich bleibt auch, aus welcher Perspektive die Werterhöhung bzw. Werterhaltung zu betrachten ist. Während aus objektiver Sicht durchaus von einer Werterhöhung ausgegangen werden kann, muss diese noch nicht für den einzelnen Unternehmer gegeben sein. Stellt man auf die subjektive Betrachtungsweise ab, ist die Bewertung des Steuerpflichtigen für die Finanzverwaltung im Nachhinein, z.B. während einer Betriebsprüfung, schwer überprüfbar.



Daher wäre die Festlegung einer Wertgrenze angebracht, um die in diesem Bereich mit hoher Wahrscheinlichkeit auftretenden Unklarheiten von Anfang an zu vermeiden.

Des Weiteren ist schwer feststellbar, ob ein Gegenstand, der nachträglich in ein Wirtschaftsgut eingeht, dabei seine körperliche und wirtschaftliche Eigenart endgültig verliert. In der Praxis führt dies zu Abgrenzungsproblemen, die nur durch eine Vielzahl gerichtlicher Entscheidungen an Klarheit gewinnen werden.

III. Anmerkungen zum Änderungsantrag der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen

Die geplante Änderung des § 11 EStG zielt vor allem darauf, ein von der Verwaltungsauffassung abweichendes Urteil des Bundesfinanzhofes außer Kraft zu setzen. Der BFH (Urteil vom 23.9.2003, IX R 65/02) hatte erst kürzlich entschieden, dass Erbbauzinsen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung Entgelt für die Nutzung des Grundstücks und keine Anschaffungskosten des Erbbaurechts sind. Danach sind im Voraus bezahlte Erbbauzinsen im Ganzen als Werbungskosten im Jahr der Zahlung abziehbar, wie es der gesetzlichen Systematik entspricht. Da dies jedoch Haushaltsmindereinnahmen zur Folge haben könnte, ist beabsichtigt, das BFH-Urteil durch eine Gesetzesänderung zu umgehen. Mit dieser Vorgehensweise wird wieder einmal die Gesetzessystematik auf Grund fiskalischer Interessen durchbrochen und damit das Steuerrecht noch unübersichtlicher gemacht.

IV. Vorschlag für eine Ergänzung der Abgabenordnung

Wie u.a. das EuGH-Urteil vom 01.04.2004 (C-90/02 „Bockemühl“) belegt, stellt der deutsche Gesetzgeber abweichend vom Gemeinschaftsrecht Anforderungen an den Steuerpflichtigen, die gegen das europäische Recht verstoßen. Im konkreten Fall hatte der deutsche Gesetzgeber mehr Förmlichkeiten für den Vorsteuerabzug verlangt, als dies die Sechste EG-Richtlinie forderte.

Wenn der deutsche Gesetzgeber sich über das Gemeinschaftsrecht hinwegsetzt und der Verstoß gegen Gemeinschaftsrecht höchstrichterlich festgestellt wird, fehlt es im deutschen Steuerrecht an einer Änderungsvorschrift für Fälle, die dem entschiedenen Sachverhalt ent-



sprechen. Bereits bestandskräftige Bescheide können nach der bisherigen Rechtslage nicht geändert werden. Die Feststellung der Rechtswidrigkeit durch den EuGH kann wohl nicht als „rückwirkendes Ereignis“ im Sinne des § 175 Abs. 1 Nr. 2 AO betrachtet werden.

Aus diesem Grund schlägt der DStV eine Ergänzung der Abgabenordnung in Anlehnung an das österreichische Recht vor (§ 302 Abs. 2c BAOÖ). Die Änderung eines bestandskräftigen Bescheides sollte auch dann möglich sein, wenn der Bescheid in Widerspruch zu Gemeinschaftsrecht der Europäischen Union oder zwischenstaatlichen abgabenrechtlichen Vereinbarungen steht.

§ 175 Abs. 1 AO könnte durch eine Nummer 3 mit folgender Formulierung ergänzt werden:

Ein Steuerbescheid ist zu erlassen, aufzuheben oder zu ändern,

1. ...
2. ...
3. *soweit ein Widerspruch zum Gemeinschaftsrecht der Europäischen Union oder zu zwischenstaatlichen abgabenrechtlichen Vereinbarungen besteht, bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist oder wenn der Antrag auf Aufhebung innerhalb dieser Frist gestellt wurde, auch nach Ablauf dieser Frist.*

Für Rückfragen stehen wir Ihnen auch außerhalb der Anhörung jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. RA/FAStR Prof. Dr. Axel Pestke
(Hauptgeschäftsführer)